

Allgemeine Einkaufsbedingungen der iwis-Gruppe

(Stand: November 2022)

I. Maßgebliche Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der iwis mobility systems GmbH & Co. KG, der iwis antriebssysteme GmbH & Co. KG, der iwis mechatronics GmbH & Co. KG, der iwis smart connect GmbH, sowie mit diesen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen einerseits (nachfolgend gemeinsam „iwis“ genannt) und dem Auftragnehmer andererseits richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme von Waren/Leistungen sowie deren Bezahlung stellen keine Zustimmung dar.

II. Bestellungen

1. Verträge (z.B. Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auf Wunsch von iwis können diese Erklärungen auch per E-Mail oder EDI erfolgen.
2. Widerspricht der Auftragnehmer einer Bestellung nicht ausdrücklich innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen seit dem Bestelldatum, gilt die Bestellung vom Auftragnehmer als angenommen, sofern iwis nicht spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Bestelldatum schriftlich das Angebot widerruft.
3. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von iwis schriftlich bestätigt werden.
4. Abrufe aus bestehenden Rahmenbestellungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht; sie sind für die ersten eingeteilten sechs (6) Wochen verbindlich. Auf einen späteren Zeitpunkt bezogene Mengen dienen nur zur Information für die Disposition beim Auftragnehmer.
5. iwis kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich angemessen zu regeln.
6. Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von iwis einsetzen; iwis wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

III. Preise / Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen, auch bei von iwis festgelegten Ausführungsänderungen, bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von iwis. Verpackungs- und Versandkosten sind gesondert auszuweisen. Allgemeine Preisermäßigungen beim Auftragnehmer (z. B. Listenpreissenkung) kommen iwis zugute. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Eingang der Rechnung als auch Lieferung/Erbringung der Leistung, wobei der jeweils spätere von beiden Zeitpunkten maßgeblich ist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen/ Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechnung bei iwis eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn iwis aufrechnet oder

Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

4. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch Überweisung.
5. Bei fehlerhafter Lieferung/ Leistung ist iwis unter anderem berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von iwis nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten

IV. Lieferung / Liefertermine

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk verzollt und versichert, einschließlich Verpackung und Entladung zu den Warenannahmezeiten an die von iwis bestimmte Adresse. Der Lieferant trägt die Schadensgefahr bis zur Annahme der Ware durch iwis.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei iwis. Die Annahme verspäteter Waren/Leistungen stellt keinen Verzicht auf entstandene Ersatzansprüche dar.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, iwis auf dessen Verlangen über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu beliefern, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
4. Weiter hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Transport- und Frachtpapiere der Warenlieferung beigelegt sind.
5. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von iwis zulässig und werden nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung anteilig vergütet.
6. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, behördliche Anordnungen und sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien iwis für die Zeit ihres Vorliegens von der Abnahme.

V. Ersatzteile / Verpackung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Serienlieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren sachgerecht zu verpacken und soweit erforderlich auch zu konservieren (z. B. Rostschutz etc.). Hierbei sind die Verpackungs- und Logistikkvorschriften von iwis einzuhalten. Für alle Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

VI. Mangelanzeige

1. iwis wird eingegangene Waren und erbrachte Leistungen innerhalb von 14 Tagen auf offensichtliche Mängel, insbesondere Transportschäden oder offensichtliche Quantitätsabweichungen untersuchen und diese dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen.
2. Versteckte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung dem Auftragnehmer angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet hierbei auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Gewährleistungsansprüche

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die marktübliche Qualität aufweist, frei von Mängeln ist und – sofern dem Lieferanten der spezielle Zweck, zu dem die Ware gekauft wurde, bekannt ist – für diesen Zweck geeignet ist.
2. iwis ist berechtigt, die Erfüllung der Qualitätsanforderungen beim Auftragnehmer vor Ort selbst oder durch von iwis beauftragte Dritte nach entsprechender Ankündigung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu kontrollieren.
3. Bei Lieferung fehlerhafter Ware / mangelhafter Leistung steht das Recht, die Art der Nacherfüllung

- zu bestimmen, grundsätzlich iwis zu. Soweit nichts anderes gewählt wird, kann der Auftragnehmer zunächst Nachlieferung/-leistung erbringen, es sei denn, dass dies für iwis unzumutbar ist. Kann der Auftragnehmer nicht nachliefern/-leisten oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so kann iwis vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückschicken. In dringenden Fällen kann iwis eine Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Geringfügige Mängel kann iwis sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Über Art und Umfang dieser Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übersendet iwis einen Bericht. Wird die gleiche Ware/Leistung wiederholt fehlerhaft geliefert/erbracht, so ist iwis nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung/Leistung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 5. Wird ein Fehler trotz rechtzeitiger Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erst nach Beginn der Fertigung oder im Einsatzfall beim Kunden von iwis festgestellt, kann iwis Mangelfolgeschäden einschließlich der infolge Mangelhaftigkeit nutzlosen Aufwendungen ersetzt verlangen.
 6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, außer in Fällen der Arglist, in 3 Jahren ab Gefahrübergang, bei Bauwerken oder Ware für Bauwerke in 5 Jahren. Für nachgelieferte oder ausgebesserte Ware beginnt die Gewährleistung neu.

VIII. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der iwis unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
 - a. Für den Fall der Produkthaftung ist der Auftragnehmer verpflichtet, iwis von allen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist.
 - b. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung tritt der Auftragnehmer gegenüber iwis insoweit ein wie er auch unmittelbar haften würde.
 - c. Für den Schadensausgleich zwischen iwis und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
 - d. Für Maßnahmen von iwis zur Schadensabwehr (z.B. Rückruf) haftet der Auftragnehmer.
 - e. iwis wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, über die zu ergreifenden Maßnahmen informieren; insbesondere bei Vergleichsverhandlungen sollen sich die Vertragspartner im Rahmen des für iwis wirtschaftlich Zumutbaren abstimmen.
 - f. Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.
2. Der Auftragnehmer stellt iwis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass er oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (z.B. Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.

IX. Exportkontrolle

1. Der Auftragnehmer muss dokumentieren, dass alle bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes genügen. Alle Dokumente und Informationen, die iwis zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts benötigt, sind iwis auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.
2. Der Auftragnehmer muss für Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen implementieren und sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird.
3. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten aus dieser Ziff. IX, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die iwis hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

X. Regelkonformität

1. Der Auftragnehmer garantiert bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die Einhaltung aller vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen. Bestellungen und Abrufe erfolgen auf der Basis der von iwis im Lieferantenportal, auf der Seite <http://www.iwis.com/downloads> oder durch Übersendung bereitgestellten Unterlagen wie z.B. dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner, der Qualitätssicherungsvereinbarung und dem Logistikhandbuch sowie gegebenenfalls zur Verfügung gestellten kundenspezifische Vorgaben, die allesamt verbindlich einzuhalten sind.
2. Der Auftragnehmer steht bezüglich seiner Lieferungen dafür ein, dass alle Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (VO(EG) Nr. 1907/2006) fristgemäß eingehalten werden. iwis ist nicht dazu verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.
3. Waren, auf die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit EU-Richtlinien zur Konformität Anwendung finden, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Mit der Anbringung der CE- Kennzeichnung garantiert der Auftragnehmer die Konformität sowie die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften.
4. Der Auftragnehmer verwendet keine Konfliktrohstoffe in seinen Lieferungen. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Kobalt, Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Artikel 1502 Abschnitt e Ziffer 1 und 4 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Acts (USA) und Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17 Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Der Auftragnehmer hat regelmäßig Conflict Minerals Report Template (CMRT) und Cobalt Report Template (CRT) zu erstellen, um den Datenaustausch zu erleichtern, der zur Einhaltung von Abschnitt 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um das Verbot des Erwerbs und der Verwendung sicherzustellen.
5. Der Auftragnehmer steht bezüglich seiner Lieferungen dafür ein, dass alle Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU, auch genannt RoHS (ElektroStoffV - Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013) eingehalten werden.
6. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass die dafür am Herstellungsort sowie an dem von iwis bestimmten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Konventionen der Internationale Arbeitsorganisation und Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) eingehalten werden.
7. Der Auftragnehmer hält sich an die bei iwis geltenden Standards zur Compliance, insbesondere zur Einhaltung des fairen Wettbewerbs, Mindestlohngrenzen und Ablehnung illegaler Beschäftigungsverhältnisse. Es gelten die Regelungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner der iwis-Gruppe.

XI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, auch über die Vertragsdauer hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten, sofern diese nicht notwendiger Weise Kenntnis benötigen. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden diese zurückgewährt oder vernichtet.
2. Sofern nicht anders vereinbart, dürfen Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Aufzeichnungen und Gegenstände, sowie Projektpläne, Prozessbeschreibungen und Programmierungsergebnisse weder vom Auftragnehmer selbst verwendet werden noch unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
3. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XII. Schutzrechte / Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen frei von Rechtsmängeln sind und stellt insbesondere iwis und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aufgrund von Rechtsmängeln einschließlich sämtlicher Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit daraus entstehenden Streitigkeiten entstehen, frei.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Verletzungsrisiken, insbesondere angebliche Verletzungen von Schutzrechten Dritter, iwis unverzüglich zu melden.
3. Soweit im Zusammenhang mit Bestellungen auch Entwicklungsarbeiten beauftragt oder notwendig werden, gleichgültig ob diese gesondert vergütet werden, sind hierbei entstehende gewerbliche Schutzrechte (ggf. nach Inanspruchnahme durch den Auftragnehmer nach nationalen Arbeitnehmererfindergesetzen) auf iwis zu übertragen. Entsprechendes gilt für Nutzungsrechte. Davon unabhängig wird der Auftragnehmer iwis über alle Arbeitsergebnisse, Verbesserungen u. ä. informieren. Der Auftragnehmer gewährt iwis zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die iwis für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.
4. Sollte eine Übertragung von Schutzrechten auf iwis gem. vorstehendem Abs. 3 rechtlich nicht möglich sein, so erteilt der Auftragnehmer iwis hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht.
5. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, erstrecken sich die vorstehenden Nutzungsrechte sowohl auf den Objektcode als auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Software.

XIII. Fertigungs- / Prüfmittel

1. iwis erwirbt an Fertigungs- bzw. Prüfmitteln, die iwis ganz oder teilweise bezahlt, seinem Finanzierungsbeitrag entsprechend Allein- oder Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Auftragnehmer bis auf weiteres zum Besitz berechtigt. Der Auftragnehmer haftet für Untergang und Verschlechterung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Fertigungs- / Prüfmittel von iwis weder vernichtet noch veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden noch darf sonst wie über sie verfügt werden. Auf Verlangen von iwis sind sie unverzüglich herauszugeben.
2. Fertigungs- / Prüfmittel, die dem Auftragnehmer von iwis zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder teilweise bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von iwis für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
3. Sämtliche Fertigungs- und Prüfmittel erfüllen alle behördlichen Vorschriften (einschließlich der Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) und sind - soweit erforderlich - nach den jeweils aktuellen Maschinenrichtlinie der EU erstellt.

XIV. Dienstleistungen bzw. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung eines Auftrages bzw. Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen und Vorschriften von iwis zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von iwis verursacht wurden.

XV. Verantwortung und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) festgelegten Menschenrechte, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Ziel ist es, Verletzungen der dieser

Vorschriften zu vermeiden oder zu minimieren. Hierzu sind von dem Auftragnehmer geeignete Präventionsmaßnahmen einzuführen. Der Auftragnehmer wird iwis auf Verlangen hierüber umfassend schriftlich Auskunft zu erteilen.

2. iwis ist berechtigt, jährlich und/oder anlassbezogen selbst oder durch von iwis beauftragte Dritte nach entsprechender Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten bei dem Auftragnehmer Audits bezüglich der Einhaltung der Verantwortung und der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG durchzuführen. Der Auftragnehmer wird hierbei umfassend mitarbeiten und iwis alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Abs. 1 vereinbarten Standards sowie das Implementieren von Präventionsmaßnahmen auch in den Vertragsbeziehungen mit seinen Lieferanten zu verankern und diese entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer sicher, dass iwis anlassbezogen auch bei seinen unmittelbaren Lieferanten entsprechende Audits selbst oder durch Dritte durchführen lassen kann.
4. Kommt es im eigenen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers oder bei von ihm eingesetzten Lieferanten trotz der ergriffenen Präventionsmaßnahmen zu Verletzungen gemäß vorstehendem Abs. 1, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, iwis unverzüglich über den Verstoß zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Missstands und ggf. Beseitigung der Folgen zu ergreifen und hierüber laufend unaufgefordert Auskunft zu erteilen.
5. Ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten gegen die im LkSG“ festgelegten Menschenrechte, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards berechtigt iwis zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragenden iwis-Gesellschaft.
2. Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, sind die restlichen Bestimmungen dieser AEB sowie die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt und werden durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.